

## **Rürup -Was bringt das dem Anleger?**

Es ist ein Fakt, dass die gesetzliche Rentenversicherung viele Bedürfnisse im Alter nicht abdecken kann. Läßt sich jedoch mit der Rürup-Rente die Rentenlücke kompensieren bzw. was verbirgt sich hinter? Dieses Merkblatt möge Ihnen einen kleinen Überblick über die Vor- und die Nachteile dieses Modells geben.

### **Überblick: Staatlich geförderte Produkte**

Zwei Arten stehen zur Auswahl

- Private Rentenversicherung
- Fondsbasierte Rentenversicherung

### **Welche Vorteile hat die Rürup-Rente (auch Basisrente genannt)?**

#### **I. Steuerzuschuss durch erhöhten Sonderausgabenabzug**

Die Beiträge zu einer Rürup-Rente werden steuerlich gefördert. Sie können gemeinsam mit eventuellen Zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Alleinstehende liegt der Höchstbetrag bei 20.000 Euro, für zusammen veranlagte Ehegatten bei 40.000 Euro. In der Übergangsphase bis zum Jahr 2025 können die Beiträge jedoch nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden. Die maximal abziehbaren Beiträge sind in 2010 auf 70 Prozent des tatsächlichen Aufwands begrenzt und erhöhen sich jedes folgende Jahr um zwei Prozent. Der höchstmögliche Abzugsbetrag ist im Jahre 2025 erreicht.

#### **II. Hohe Nachsteuerrendite bei älteren Versicherungsnehmern**

Hoher Steuerspareffekt und hohe Nachsteuerrendite bei einem Vertrag für Arbeitnehmer, die heute 55 Jahre alt oder älter sind. So müssen sie weniger von ihren Rentenbeiträgen versteuern, als von Ihren Beiträgen steuerfrei blieb, da zum Beginn des Renteneintritts bei dieser Personengruppe noch ein relativ hoher Anteil ihrer gesetzlichen Rente steuerfrei ist.

#### **III. Steuermindernde Altersvorsorge für Selbstständige**

Steuermindernde Altersvorsorge für Selbstständige, die im Gegensatz zu Arbeitnehmern, Freiberuflern und Beamten den kompletten Höchstbetrag von 20.000 Euro (Verheiratete 40.000 Euro) nutzen können.

#### **IV. Kombinationsmöglichkeiten bei Vertragsabschluß**

Die Rürup-Rente lässt sich mit weiteren Zusatzbausteinen (z.B. Hinterbliebenenvorsorge und Berufsunfähigkeitsvorsorge) kombinieren, die denselben steuerlichen Vergünstigen wie bei der Basisrente selbst unterliegen. Eine Hinterbliebenenvorsorge kann dabei auch noch nachträglich, beispielsweise bei Heirat oder Geburt, eingeschlossen werden.

## **V. Flexibilität bei der Beitragszahlung**

Die Versicherten können die Beiträge monatlich, jährlich oder als Einmalbetrag zahlen. Weiterhin sind auch beitragsfreie Zeiträume möglich.

## **VI. Hartz-IV-Sicherheit**

Bei einer Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des Arbeitslosengeld II wird ein bestehender Rürup-Vertrag nicht mit angerechnet, so dass dieser Altersvorsorgebaustein unangetastet bleibt. Bei der Insolvenz eines Selbstständigen ist das Angesparte auch pfändungssicher.

## **Welche Nachteile hat die Rürup-Rente?**

### **I. Ungerechte Doppelbesteuerung**

Da ab dem Jahr 2040 sowohl die gesetzliche als auch die „Rürup-Rente“ voll steuerpflichtig werden trifft die Doppelbesteuerung insbesondere die jüngeren Sparer, beispielsweise wenn man im Jahr 2006 nur 64 Prozent seiner Beiträge absetzen kann, ab bei Rentenbeginn die Rente komplett versteuern muss.

### **II. Eingeschränkte Vertragsfreiheit**

Die Inanspruchnahme der Freibeträge ist daran geknüpft, dass die späteren Kapitalauszahlungen als Rente erfolgen.

### **III. Rentenbeginn erst ab dem 60. Lebensjahr möglich**

Der Rentenbeginn darf erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegen.

### **IV. Verfügungsbeschränkungen**

Eine Beleihung oder Verpfändung des Vertrages ist nicht möglich; zu dem darf keine Übertragung oder Veräußerung erfolgen.

### **V. Vererbung im Todesfall**

Problematisch ist die Vererbung im Todesfall, da Erben bei Tod des Versicherten nur dann eine Leistung erhalten, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde. Eine Todesfall-Leistung muß hier also als Zusatzversicherung eingeschlossen werden, was mit höheren Kosten und damit auch mit einer niedrigeren Rendite verbunden ist.

### **VI. Hohe Verfahrens- und Verwaltungskosten**

Während die Verfahrens- und Verwaltungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 1,7 % der Einnahmen liegen, gehen von den Einzahlungen in eine private Rentenversicherung rund acht bis 20 Prozent für Vertrieb und Verwaltung ab.